



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.04.2024

Mission Freedom e. V. auch die Himmelsstürmer Deutschland gGmbH

Der Hamburger Verein Mission Freedom gibt vor, Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel unterstützen zu wollen. Doch Behörden halten sich mit einer Kooperation zurück. Den Helfern wird unterstellt, fundamentalistische Christen zu sein. Laut „Mission Freedom e. V.“ liegen ihre Schwerpunkte auf Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft, Betreuung der Betroffenen in einem Schutzhaus, Öffentlichkeitsarbeit auf politischer Ebene. Mission Freedom arbeite auf der Grundlage eines christlichen Glaubensverständnisses.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Ist der Staatsregierung das Konzept des Vereins „Mission Freedom e. V.“ bekannt? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, welche fachliche Bewertung gibt es? | 3 |
| 1.3 | Wenn nicht, gedenkt die Staatsregierung, „Mission Freedom e. V.“ näher zu beleuchten? | 3 |
| 2.1 | Ist der Staatsregierung bekannt, in welcher Form und in welchem Umfang der Verein „Mission Freedom“ Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung anspricht und unterbringt? | 3 |
| 2.2 | Wenn ja, woher stammen die Daten? | 3 |
| 2.3 | Wie sind diese fachlich zu bewerten? | 3 |
| 3. | Betriebserlaubnis gemäß §45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) | 4 |
| 3.1 | Ist der Staatsregierung bekannt, dass seit Ende 2023 „Mission Freedom e. V.“ im Allgäu die vollstationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Haus SeeNest über die Himmelsstürmer Deutschland gGmbH betreibt? | 4 |
| 3.2 | Wie beurteilt die Staatsregierung die Arbeit dieser Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung auf dem oben genannten Hintergrund? | 4 |
| 3.3 | Verfügt der „Mission Freedom e. V./die „Himmelsstürmer Deutschland gGmbH“ über eine Betriebserlaubnis in Bayern, um Minderjährige zu betreuen? | 4 |

¹ Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten

4.1	Hat es Vorstöße seitens „Mission Freedom e. V.“ gegeben, staatliche Unterstützungen zu erhalten?	5
4.2	Wenn ja, welche in welchem Umfang?	5
4.3	Mit welchem Ergebnis?	5
5.1	In welcher Weise arbeitet der Verein konkret mit welchen Behörden wie Polizei, Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zusammen?	5
5.2	Welche Erfahrungswerte gibt es?	5
5.3	Mit wem gibt es offizielle Kooperationen?	6
6.	Ist der Staatsregierung bekannt, ob und welche Netzwerke/Kooperationen der Verein „Mission Freedom e. V.“ regional, bundes- und europaweit und in Dachverbänden unterhält?	6
7.1	Gedenkt die Staatsregierung eine Prüfung zu veranlassen, ob „Mission Freedom e. V.“ berechtigt ist, Fördermittel zu erhalten?	6
7.2	Wenn ja, wann?	6
7.3	Wenn nein, bitte darlegen warum nicht?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 02.05.2024

- 1.1 Ist der Staatsregierung das Konzept des Vereins „Mission Freedom e.V.“ bekannt?**
- 1.2 Wenn ja, welche fachliche Bewertung gibt es?**
- 1.3 Wenn nicht, gedenkt die Staatsregierung, „Mission Freedom e.V.“ näher zu beleuchten?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung war das Konzept des Vereins „Mission Freedom e.V.“ nicht bekannt. Erst durch Internetrecherchen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Landeskriminalamt (LKA) Hamburg konnte ein Überblick über die Thematik gewonnen werden. Im Ergebnis wird eine Zusammenarbeit durch Hamburger Behörden und Frauenhäuser abgelehnt. Hierzu darf für nähere Informationen auf die Drs. 20/9664 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Oktober 2013 verwiesen werden. Die zugrunde liegende Schriftliche Kleine Anfrage von Abgeordneten der Partei DIE LINKE behandelte Hilfsangebote für von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betroffene Frauen. Dabei wurde unter anderem die spezifisch religiöse Ausrichtung im Umgang mit Betroffenen als kritisch erachtet. Nach Auskunft des LKA Hamburg gelten die dortigen Antworten weiterhin. Zusammenfassend ist jedoch eine fachliche Bewertung des Konzepts des Vereins „Mission Freedom e.V.“ aufgrund fehlender eigener Erfahrung nicht möglich.

Der Verein als solcher ist der Staatsregierung nur insoweit bekannt, als dass er Gründungsmitglied des Bündnisses „Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V.“ ist. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen. Mangels konkreter Anhaltspunkte gedenkt die Staatsregierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht, „Mission Freedom e.V.“ näher zu beleuchten.

- 2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, in welcher Form und in welchem Umfang der Verein „Mission Freedom“ Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung anspricht und unterbringt?**
- 2.2 Wenn ja, woher stammen die Daten?**
- 2.3 Wie sind diese fachlich zu bewerten?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung sind die Vorgehensweisen des Vereins „Mission Freedom e.V.“, Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung anzusprechen,

nicht bekannt. Die Kenntnisse der Staatsregierung zur Unterbringung Betroffener beschränken sich auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu wird auf die Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

3. Betriebserlaubnis gemäß §45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

3.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass seit Ende 2023 „Mission Freedom e.V.“ im Allgäu die vollstationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Haus SeeNest über die Himmelsstürmer Deutschland gGmbH betreibt?

Zu dem Träger der vollstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Haus SeeNest“ ist der Staatsregierung Folgendes bekannt:

Mit Datum vom 4. August 2023 erhielt der Träger „Mission Freedom e.V.“ eine Erlaubnis nach §45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) von der für die Betriebserlaubniserteilung zuständigen Regierung von Schwaben zum Betrieb der heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung „SeeNest“ [REDACTED], Regierungsbezirk Schwaben. Dort können laut Betriebserlaubnis zehn junge Menschen zwischen fünf und siebzehn Jahren in zwei Wohngruppen untergebracht werden. Auch Inobhutnahmen auf Grundlage des §42 SGB VIII sind möglich.

Mit Datum vom 23. Januar 2024 wurde für die Einrichtung wegen eines Trägerwechsels auf einen entsprechenden Antrag hin eine neue Betriebserlaubnis erteilt. Der Antrag wurde mit einer für die Regierung von Schwaben nachvollziehbaren organisatorischen Veränderung für die sichere Betreuung der angestrebten Zielgruppe begründet. Alle anderen Bereiche und Punkte in der Betriebserlaubnis wurden unverändert belassen. Träger ist nunmehr die „Himmelsstürmer Deutschland gGmbH“, Waldschlucht 14 in 21140 Hamburg.

Laut Konzeption der Einrichtung vom Juli 2023 sowie vom September 2023 handelt es sich bei der Zielgruppe der zu Betreuenden um junge Mädchen und Frauen, Jungen sowie Diverse, die durch Erlebnisse im Prostitutionsmilieu, von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und erlittener Gewalt betroffen und/oder traumatisiert sind und deswegen intensive Unterstützung und entsprechenden Schutz benötigen.

In welcher Beziehung „Mission Freedom e.V.“ zur „Himmelsstürmer Deutschland gGmbH“ steht, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Arbeit dieser Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung auf dem oben genannten Hintergrund?

3.3 Verfügt der „Mission Freedom e.V.“/die „Himmelsstürmer Deutschland gGmbH“ über eine Betriebserlaubnis in Bayern, um Minderjährige zu betreuen?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Himmelsstürmer Deutschland gGmbH verfügt über eine Erlaubnis nach §45 SGB VIII (siehe Frage 3.1). Nach §45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist eine beantragte Er-

laubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII normiert die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen dies i. d. R. zu bejahen ist. Hinsichtlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Ermessen der erlaubniserteilenden Behörde, vielmehr besteht ein Rechtsanspruch des Trägers auf Erteilung der Betriebserlaubnis.

Nach Ansicht der Regierung von Schwaben waren die zur Betriebserlaubniserteilung erforderlichen Voraussetzungen gegeben, weswegen diese zu erteilen war: Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erfolgte eine intensive Prüfung durch die Regierung hinsichtlich des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen. Mit dem bzw. den Trägern wurden mehrere Beratungsgespräche geführt, insbesondere erfolgten am 12. Juni und am 6. Juli 2023 gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Kreisjugendamt Oberallgäu zwei Begehungen vor Ort. Alle notwendigen Schritte im Verfahren wurden laut Auskunft der Regierung durchgeführt und die geforderten Unterlagen (z. B. inklusives Schutzkonzept, Handlungsleitfaden in Krisensituationen, Grundrisspläne, notwendige Stellungnahmen, Personalberechnungen) eingereicht und nach einer Prüfung als geeignet erachtet. Eine positive Stellungnahme des Kreisjugendamtes Oberallgäu liegt vor, auch die Räumlichkeiten sind laut der zuständigen Regierung unter heimaufsichtlichen Aspekten geeignet. In der vorgelegten Konzeption wurden laut der zuständigen Regierung die Leistungsbereiche, die methodischen und pädagogischen Grundlagen der Betreuung, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Versorgung, das Umfeld und die Vernetzung, die Stellenstruktur und das Partizipations- und Beschwerdemanagement nachvollziehbar stimmig dargestellt. Im Rahmen des § 45 SGB VIII erfolgten zwischenzeitlich weitere Vor-Ort-Begehungen der Regierung gemeinsam mit dem Kreisjugendamt Oberallgäu, die keine Auffälligkeiten ergaben. Eine erneute Begehung ist in den kommenden Wochen vorgesehen. Meldungen besonderer Vorkommnisse in der Einrichtung liegen nicht vor.

4.1 Hat es Vorstöße seitens „Mission Freedom e. V.“ gegeben, staatliche Unterstützungen zu erhalten?

4.2 Wenn ja, welche in welchem Umfang?

4.3 Mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung sind keine Vorstöße im Sinne der Fragestellung bekannt.

5.1 In welcher Weise arbeitet der Verein konkret mit welchen Behörden wie Polizei, Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zusammen?

5.2 Welche Erfahrungswerte gibt es?

5.3 Mit wem gibt es offizielle Kooperationen?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Zusammenarbeit von Behörden wie der Bayerischen Polizei oder dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit dem genannten Verein existiert in keiner Form, weshalb es weder über Erfahrungswerte noch Kooperationen zu berichten gibt.

6. Ist der Staatsregierung bekannt, ob und welche Netzwerke/Kooperationen der Verein „Mission Freedom e.V.“ regional, bundes- und europaweit und in Dachverbänden unterhält?

Nach Kenntnis der Staatsregierung ist der Verein Gründungsmitglied des Bündnisses „Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V.“. Welche sonstigen Netzwerke bzw. Kooperationen der Verein „Mission Freedom e.V.“ regional, bundes- und europaweit und in Dachverbänden unterhält, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

7.1 Gedenkt die Staatsregierung eine Prüfung zu veranlassen, ob „Mission Freedom e.V.“ berechtigt ist, Fördermittel zu erhalten?

7.2 Wenn ja, wann?

7.3 Wenn nein, bitte darlegen warum nicht?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung gedenkt derzeit nicht, eine Prüfung zu veranlassen, ob „Mission Freedom e.V.“ berechtigt ist, Fördermittel zu erhalten.

Einerseits hat es in Bayern seitens des Vereins bislang keine Vorstöße gegeben, staatliche Unterstützungen zu erhalten (s. Fragen 4.1 bis 4.3). Insbesondere hat der Verein bisher keinen Antrag auf eine Förderung gestellt. Des Weiteren stehen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keine in Betracht kommenden Fördermittel zur Verfügung. In jedem Fall müsste im Falle einer Prüfung die spezifisch religiöse Ausrichtung im Umgang mit Betroffenen näher beleuchtet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.